

Gesangverein Nienhagen e.V. von 1906

Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Deutschen Chorverband e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e. V. sowie in seinen entsprechenden Organen und führt den Namen „Gesangverein Nienhagen e.V. von 1906“.

Er hat seinen Sitz in Nienhagen bei Celle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg unter der Nr. 100160 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsichten im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und seine Verbreitung in allen Altersgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Pflege des Chorgesangs unterstützen will, ohne selber zu singen. Mit der Ehrenmitgliedschaft können Personen ausgezeichnet werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft regelt § 8 k.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres - und zwar im 1. Quartal - durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Ihm ist innerhalb von drei Wochen stattzugeben.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden oder von der/von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme

- a) des Beschlusses zur Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung mit zwei Dritteln und
- b) des Beschlusses zur Auflösung des Vereins mit drei Vierteln,

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den Schriftführer/in protokolliert. Stimmrecht sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes von der/von dem Chorleiter/in;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, außerordentlicher Umlagen;
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- h) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) Ehrenmitglieder zu bestätigen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der/bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand, (1. und 2. Vorsitzende/r; 1. und 2. Schriftführer/in; 1. und 2. Kassenführer/in),
- b) dem Beirat aus aktiven in den Chören gewählten Mitgliedern (je Chorsparte bis zu 3 Personen).

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der 1. Schriftführer/in, die/der 1. Kassenführer/in.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus und zwar

in geraden Jahren: die/der 1. Vorsitzende, die/der 1. Schriftführer/in, die/der 1. Kassenführer/in,
in ungeraden Jahren: die/der 2. Vorsitzende, die/der 2. Schriftführer/in, die/der 2. Kassenführer/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesangverein Nienhagen e. V. von 1906 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nienhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Gemeindebereich zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Vorstandssitzung vom 21. Juli 2014 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 7. Januar 1965 mit ihren Änderungen vom 22. Januar 1986 und 20. Juni 2007. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die von der Finanzbehörde und vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Nienhagen, 21. Juli 2014

Cordula Schack
1. Vorsitzende